



Anlage 3: Entschuldigungsregelung

1. Kann der Schüler/die Schülerin nicht am Unterricht teilnehmen, ist er/sie bis spätestens zum Unterrichtsbeginn durch die Eltern/Erziehungsberechtigten zu entschuldigen.
2. Bei Wiederaufnahme des Schulbesuchs legen die Eltern/Erziehungsberechtigten bis spätestens 3 Tage nach Wiederaufnahme des Schulbesuchs der Klassenleitung eine schriftliche Entschuldigung unter Angabe des Grundes vor.
3. Sofern eine Teilnahme am Unterricht über die 2. Schulwoche hinaus nicht möglich sein sollte, ist eine Bescheinigung/ein Attest mit voraussichtlichem Wiederbeginn vorzulegen.
4. Wird keine Entschuldigung vorgelegt, gilt das Fehlen als unentschuldigt.
5. Kann der Schüler/die Schülerin nicht aktiv am Sport-/Schwimmunterricht teilnehmen, muss das durch die Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt werden. Ob der Schüler/die Schülerin zuschauend am Unterricht teilnimmt oder in einer anderen Lerngruppe beschult wird, entscheidet die Fachlehrkraft.
6. Kann ein Schüler/eine Schülerin über längere Zeit nicht am Sport-/Schwimmunterricht teilnehmen, bedarf es eines ärztlichen Attests.